

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tief empfundenen Dank* für die Maßnahmen *aus*, die er unverzüglich ergriffen hat, um humanitäre Nothilfe zu mobilisieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen für die weitere Mobilisierung und Koordinierung der humanitären Hilfe seitens der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen zu treffen, um die Anstrengungen der Regierung Venezuelas zu unterstützen.

RESOLUTION 54/97

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.22/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Belarus, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Usbekistan und Zypern

54/97. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995 und 52/172 vom 16. Dezember 1997 und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolutionen verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Beschluss 1993/232 des Rates vom 22. Juli 1993,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, von den Aktivitäten regionaler und sonstiger Organisationen, insbesondere der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sowie von den Aktivitäten auf bilateraler Ebene und den Aktivitäten der nichtstaatlichen Organisationen,

mit Genugtuung darüber, dass sich die Mitgliedstaaten in dem Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21¹⁸⁴ verpflichtet haben, unter anderem bei der Verhütung und Reduzierung großer technologischer und sonstiger Katastrophen mit nachteiligen Umweltfolgen sowie bei der Katastrophenhilfe

und der Folgenbeseitigung stärker zusammenzuarbeiten, damit die betroffenen Länder solche Situationen besser bewältigen können, sowie mit Genugtuung über die Zusagen, die auf den Appell des Generalsekretärs anlässlich des zehnten Jahrestages des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl hin gemacht wurden,

im Bewusstsein der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen her eine technologische Großkatastrophe war und die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

betonend, dass den Regierungen der betroffenen Länder eine führende Rolle dabei zukommt, die Bemühungen um die Milderung der humanitären Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu erleichtern, namentlich die Bemühungen der nichtstaatlichen Organisationen um die Gewährung humanitärer Hilfe,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die sich neu abzeichnenden Auswirkungen der Katastrophe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen von der Katastrophe betroffenen Ländern,

unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Ergebnisse des Besuchs, den der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten den betroffenen Gebieten in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine im Oktober 1998 abgestattet hat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 52/172¹⁸⁵,

feststellend, dass die Ukraine bereit ist, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Jahr 2000 zu schließen, im Einklang mit der zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten der Gruppe der Sieben und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Ukraine getroffenen Vereinbarung über die Schließung des Kernkraftwerks Tschernobyl, und eingedenk der Unterstützung, die eine Reihe von Ländern und internationalen Organisationen zu diesem Zweck bereits gewährt haben, sowie der Notwendigkeit weiterer Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Länder und internationalen Organisationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu bemühen und über die bestehenden Koordinierungsmechanismen, insbesondere den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl, auch künftig eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und

¹⁸⁴ Resolution S-19/2, Anlage.

¹⁸⁵ A/54/449.

anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

2. *bittet* die Staaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern, und dem im April 1999 ergangenen Appell der Vereinten Nationen für eine internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

3. *unterstreicht*, wie wichtig eine volle Zusammenarbeit und Unterstützung seitens der Behörden der betroffenen Länder ist, um die Arbeit zu erleichtern, die die humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, zur Milderung der humanitären Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die die Regierungen der betroffenen Länder in diesem Zusammenhang bereits ergriffen haben, und legt ihnen nahe, weitere Maßnahmen zur Vereinfachung ihrer entsprechenden internen Verfahren zu ergreifen und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sie ihre Systeme zur Befreiung der von den humanitären Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, kostenlos bereitgestellten humanitären Hilfsgüter von Zöllen und anderen Abgaben wirksamer gestalten können;

4. *begrüßt* die von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Interinstitutionellen Programms für die Gewährung internationaler Hilfe an die von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete;

5. *begrüßt es außerdem*, dass die Vereinten Nationen eine Reihe von internationalen Sondertagungen über Tschernobyl einberufen haben, um weitere Unterstützung für die von der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl betroffene Bevölkerung von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu mobilisieren, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Regierungen der betroffenen Länder nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zur Durchführung der in dem Interinstitutionellen Programm genannten Projekte auf;

6. *dankt* für die Beiträge zur geplanten Errichtung eines Schutzmantels mit dem Ziel, die Umweltsicherheit des Sarkophags zu gewährleisten, der die Reste des zerstörten Reaktors in Tschernobyl einschließt, und fordert nachdrücklich zu weiteren Beiträgen zu diesem Plan auf;

7. *begrüßt* den von den Staats- und Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten und der Europäischen Union im

Juni 1999 in Köln (Deutschland) gefassten Beschluss, dazu beizutragen, die weitere Finanzierung und Umsetzung des Plans zur Errichtung eines Schutzmantels sicherzustellen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Einberufung der Beitragsankündigungskonferenz im Mai 2000 in Deutschland;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten des in der Ukraine gegründeten Internationalen Zentrums Tschernobyl¹⁸⁶, unter aktiver Beteiligung von Belarus und der Russischen Föderation, als wichtigem Beitrag auf dem Weg zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an den Aktivitäten des Zentrums zu beteiligen;

9. *fordert* den Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zu Gunsten von Tschernobyl *nachdrücklich auf*, sich auch künftig auf der Grundlage des Interinstitutionellen Programms für die Gewährung internationaler Hilfe an die von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete um eine verstärkte internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung der gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl in den am stärksten betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine zu bemühen;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin einen regelmäßigen Informationsaustausch mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zu pflegen, um die Weltöffentlichkeit besser über die Folgen derartiger Katastrophen aufzuklären;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung dieser Resolution sowie Vorschläge für innovative Maßnahmen enthält, die der Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf die Katastrophe von Tschernobyl größtmögliche Wirksamkeit verleihen sollen.

RESOLUTION 54/98

Auf der 73. Plenarsitzung am 8. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.34/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Luxemburg, Madagascar Malaysia, Malta, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Seychellen, Slowakei, Südafrika, Togo, Trinidad und Tobago,

¹⁸⁶ Zuvor "Internationales wissenschaftliches und technologisches Zentrum für nukleare und radiologische Unfälle".